

D. Diez

**Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer?
Bericht über eine Veranstaltung der DGfK in Karlsruhe, der deutschen
Residenzstadt des Rechts, am 27.10.2006**

Die **Kommission Recht und Kartographie der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e. V.** hatte am 27. Oktober 2006 zu einer Vortragsreihe unter dem Thema „Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer?“ in die Aula der Hochschule Karlsruhe eingeladen (KN 2006/4, S. 221). Mehr als 70 Teilnehmer kamen in die Stadt, in der das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof ihren Sitz haben, darunter eine Teilnehmerin aus Polen und ein Teilnehmer aus der Schweiz.

Die Veranstaltung begann um 11:00 Uhr mit Grußworten des Prorektors der Hochschule Karlsruhe, Prof. Dr. Dieter Höpfel. Er gab den Teilnehmern einen kurzen Überblick über die Leistungsangebote der Hochschule. Die nächsten Grußworte sprach der Präsident des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg, Dipl.-Ing. Hans-Jörg Schönherr. Er griff das Stichwort „Kartenpiraterie“ auf und zog Parallelen von der Piraterie vergangener Zeiten auf den Weltmeeren zur Piraterie im Internet. In der Antike, im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ging es allerdings meistens um den gewaltsamen Raub von Waren, während heute meistens geistiges Eigentum heimlich, still und leise gestohlen wird. Weitere Grußworte sprach der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e. V., Dr. Peter Aschenberger. Er ging darauf ein, wie Juristen das Internet sehen können. Dabei zitierte er aus einem älteren Urteil des Landgerichts Koblenz, wonach elektronische Daten aus elektrischer Spannung bestünden und daher nicht dem sachenrechtlichen Sachbegriff unterfielen. Dieses Zitat war eine vorzügliche Einleitung zum ersten Vortragsblock, in dem grundsätzliche rechtliche Fragen behandelt wurden.

Im Vortrag von **Dietrich Diez** ging es um **Verträge über Leistungen bei einer Nutzung des Internet**. Dabei ist zunächst zu klären, was im Internet der Leistungsgegenstand ist. Wird eine Karte ins Internet eingestellt, kann weltweit jeder auf sie zugreifen, der einen Internetzugang hat. Bei ihrer Reise durch das Internet ist eine Karte nur eine Folge elektromagnetischer Signale. Verliert sie deshalb ihre Körperlichkeit und wird gemeinfrei wie die fließende Welle eines Gewässers? Für die Nutzer wäre das schön, aber für Anbieter wäre das bitter. Der Referent konnte das Auditorium jedoch beruhigen. Die heute herrschende Meinung ist anderer Ansicht als das Landgericht Koblenz im zitierten Urteil. Bereits mit dem Speichern im Arbeitsspeicher des Kunden wird der entsprechende Auszug aus einer Karte den menschlichen Sinnen wahrnehmbar gemacht und damit wieder ein körperlicher Gegenstand. Somit kauft der Kunde über das Internet wie beim Ladenkauf eine Sache (§ 433 BGB) und

nicht etwa nur ein Recht (§ 453 BGB). Darüber hinaus stellte der Referent fest: Wer als Unternehmer Waren oder Dienstleistungen im Internet anbieten möchte, sollte über Grundkenntnisse der Funktionsweise des Internet verfügen und über seine Rechtsposition Bescheid wissen. Der Unternehmer ist auf jeden Fall Diensteanbieter im Sinne des Teledienstegesetzes und schließt einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr. Mit Verbrauchern schließt er zusätzlich einen Fernabsatzvertrag. Dazu muss er sich mit den Einzelheiten der BGB-Informationspflichten-Verordnung vertraut machen. Nur dann wird ihm das Internetgeschäft mehr Lust als Frust bereiten.

Der Vortrag von Dr. jur. Dipl.-Ing. (FH) **Rita Eggert** ging der Frage nach, **was man mit einer Karte machen kann, ohne den Verleger fragen** zu müssen. Die Antwort darauf interessierte Anbieter und Nutzer natürlich gleichermaßen. Die Referentin legte dar, dass Karten urheberrechtlichen Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG genießen, soweit es sich dabei um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Außerdem genießen Karten – zumindest nach Auffassung des Landgerichts München I und des Landgerichts Stuttgart - den Schutz als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG, soweit ihre Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition erfordert. Sodann behandelte die Referentin die Rechte des Urhebers und die Rechte des Datenbankherstellers. Anschließend ging sie auf die Schranken dieser Rechte ein, insbesondere auf die Zulässigkeit von Vervielfältigungen für Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 und § 87c Abs. 2 UrhG), auf das Zitatrecht (§ 51 UrhG) und auf die Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 und § 87c Abs. 1 UrhG). Soweit das Gesetz von „einzelnen Vervielfältigungen“ spricht, hat der BGH die Grenze bei sieben Stück gezogen (BGH GRUR 1978, 474. 476). Die Einstellung einer fremden Karte ins Internet – und sei es nur zum privaten Gebrauch – ist jedoch keine Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG, sondern eine öffentliche Zugänglichmachung i. S. d. § 19a UrhG. Die Schranken des § 53 gelten also nicht für eine Einstellung fremder Karten ins Internet zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch. Das heißt, auch zu diesem Zweck benötigt man die Zustimmung des Urhebers. Der Vortrag endete mit einem interessanten Beispiel: Für einen Betriebsausflug wird im Geschäftshaus des Arbeitgebers eine Fläche von ca. 15% aus einem Stadtplan 150-fach kopiert. Für den sonstigen eigenen Gebrauch des Arbeitgebers nach § 53 Abs. 2 Nr. 4a) UrhG wäre dies unzulässig, da es sich um mehr als sieben Kopien handelt. Sieht man es aber so, dass der Arbeitgeber hier unentgeltlich für seine Mitarbeiter Kopien zu deren privatem Gebrauch herstellt, wäre dies nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässig.

Nach einer einstündigen Mittagspause in der Mensa der Hochschule ging es in einem zweiten Vortragsblock um Geodaten über das Web.

Dipl.-Ing. **Michael Rösler-Goy** stellte die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern bereitgestellten **Geobasisdaten** vor. Da die Verbreitung und Nut-

zung der Geobasisdaten im öffentlichen Interesse liegt, werden die Daten nicht nur analog, sondern auch **online über das Web** vertrieben. Bei den Webdiensten gibt es sowohl eigene Lösungen wie Partnerlösungen. Paradebeispiel für einen eigenen Webdienst ist der Bayernviewer. Dabei hat man die Wahl zwischen den Varianten „Bayernviewer public“ und „Bayernviewer plus“. Der „Bayernviewer public“ ist ein kostenloser Dienst für jedermann zum privaten Gebrauch. Datengrundlage ist die TK50. Man kann damit gewünschte Orte suchen und betrachten sowie Strecken und Flächen messen. Ein Herunterladen von Daten ist nicht möglich. Monatlich kommt es zu ca. 60.000 Zugriffen. Der „Bayernviewer plus“ ist ein kostenpflichtiger Dienst für jedermann. Datengrundlage ist u. a. die digitale Flurkarte. Man kann damit Flurstücke, Adressen und Koordinaten suchen und betrachten sowie Strecken und Flächen messen. Man kann einen Ausdruck erzeugen, jedoch die Daten nicht herunterladen. Das Landesamt bietet Fachanwendern (Notaren, Banken usw.) auch einen kostenpflichtigen Dienst zum Herunterladen von Flurstücksdaten an. Dies erfordert jedoch eine vorherige Online-Registrierung und Übersendung der Kennung. Beispiele für Partnerlösungen sind die Online-Einbindung der TK50 in den Auskunftsdienst der IHK Bayern (SISBY.de) und die Providerlösung „Immobilienauskunft“. Dabei werden Geobasisdaten und Fachdaten miteinander kombiniert und kundengerecht als PDF-Datei aufbereitet. Der Nutzen von Onlinediensten für die Anwender liegt vor allem in der schnellen Auskunft „rund um die Uhr“. Onlinedienste ermöglichen aber auch vielen Branchen ohne spezielle GIS-Ausstattung eine Nutzung von Geodaten. Der Nutzen für die Anbieter besteht in einem wirtschaftlichen Vertrieb durch automatische Prozesse und im Erreichen neuer Zielgruppen durch neue Anwendungen. Der Imagegewinn durch die Präsenz im Internet sei am Rande erwähnt.

Dipl.-Geogr. **Ole Seidel**, Vorstand der alta4 Geoinformatik AG, berichtete im nächsten Vortrag über die **Dienstleistungen seiner Firma im Web**. Diese hat sich schon vor fünf Jahren darauf spezialisiert, ihren Kunden maßgeschneiderte Anwendungsdienste für Geodaten zur Verfügung zu stellen. So können sich z. B. Fahrradfahrer- oder Bergsteigervereine an alta4 Geoinformatik wenden, wenn sie interessante Touren ins Internet stellen wollen. Der Referent traf die Feststellung, dass sich Geoinformationssysteme immer mehr in Richtung auf Webdienste entwickeln. Er behandelte Einzelheiten der Aufbereitung von Geobasisdaten, der Integration von Anbieter-Daten und der zur Anwendung kommenden Abrechnungsmodelle. Außerdem empfahl er Interessenten, im Einzelfall zu prüfen, ob die Miete oder der Kauf eines Kartenservers kostengünstiger ist. Der Referent bescheinigte den Webdiensten für Geodaten ein schier unerschöpfliches Wachstumspotential. Konkurrenz sei künftig allenfalls die mobile Variante mit Geodaten auf dem Handy. Auf diesen Gebieten sieht er eine sichere Zukunft für die Kartographie.

Im dritten Vortragsblock kamen Referenten mit praktischer Erfahrung in Urheberrechtsprozessen zu Wort.

Dr. h. c. **Hans Biermann**, Alleinvorstand der Euro-Cities AG, stellte sein Referat unter die Frage: **Bedroht die Kartenpiraterie im Internet die Existenz der Kartenverlage?** Er wies darauf hin, dass sich schon Martin Luther über den Nachdruck seiner Werke erregte und auch auf diesem Gebiet Reformen verlangte. Heute ist das geistige Eigentum durch das Grundgesetz geschützt. Trotzdem sieht die Realität anders aus: Ein Musikstück wird millionenfach illegal kopiert und Millionen von Kartenausschnitten werden einmal illegal kopiert. Dies führt in beiden Branchen zu vergleichbaren Schadensauswirkungen. Nach Untersuchungen bietet nahezu jede deutsche Website Karten an und 25% davon stammen aus dem Lizenzprogramm von Kartenverlagen. Als Wege aus der Piraterie verwies der Referent auf die Vorgehensweise der Musikindustrie. Diese bietet legale Downloadangebote zu niedrigen Preisen an (z. B. 0.99 EUR pro Song) und bekämpft parallel dazu die Piraterie konsequent. Auch die Kartenverlage sollten neue Angebote für das Internet und für mobile Geräte entwickeln und gleichzeitig die Piraterie bekämpfen. Hierzu kämen zunächst technische Maßnahmen in Betracht. Erfolgreicher sei aber eine konsequente Beschreitung des Rechtswegs. Voraussetzung dafür sei die Schaffung einer eindeutigen Beweislage, u. a. durch Erstellung eines eigenartigen Zeichenschlüssels mit individueller Generalisierung und Verdrängung. So konnte Euro-Cities das Online-Lizenzgeschäft von wenigen Prozent im Jahre 1998 auf über 50 Prozent im Jahre 2005 steigern. Die Piraterie an ihren Produkten nahm entsprechend ab.

Nach einer kurzen Kaffeepause gab Rechtsanwalt Dr. **Klaus Tim Bröcker** einen Überblick über **internettypische Verletzungshandlungen** und Fragen, die sich dabei dem Anwalt stellen. In den meisten Fällen wird einfach ein Kartenausschnitt ohne jede Veränderung als Anfahrtsskizze in die eigene Internetpräsenz eingestellt und allenfalls noch ein Kreis oder Pfeil hinzugefügt. Darstellungen in veränderter Form sind selten. Der Rechtsanwalt hat dann zu prüfen, ob Urheberrechtsschutz besteht, ob eine Verletzungshandlung vorliegt, wer Rechteinhaber und wer Gegner ist. Erst danach stellt sich die Frage, welche Ansprüche geltend gemacht werden. In Frage kommen Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz. Zur Durchsetzung der Ansprüche wird man den Gegner zunächst vorgerichtlich abmahnen. Führt das nicht zum Erfolg, werden gerichtliche Schritte eingeleitet. Sollen Unterlassungs- oder Auskunftsansprüche geltend gemacht werden, kommt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht. Im Übrigen muss im Hauptsacheverfahren Klage erhoben werden. Die Rechtsprechung stellt bei Karten keine hohen Anforderungen an die Schutzfähigkeit. Die schöpferische Eigentümlichkeit einer Karte kann sich aus der Gesamtkonzeption ergeben, d. h., aus der individuellen Auswahl der Darstellungsgegenstände und der Darstellungsmittel. Aber auch bei einer Bindung

an einen Zeichenschlüssel kann bei der Bearbeitung eines einzelnen Kartenblattes z. B. bei der Generalisierung genügend Freiraum für eine persönliche geistige Schöpfung bleiben. Nur ist der Schutzzumfang bei einem Kartenblatt, das nach einem vorbekannten Muster erstellt ist, enger als der Schutzzumfang einer Gesamtkonzeption. Der unterschiedliche Schutzzumfang spielt eine große Rolle bei Änderungen des Originals durch den Verletzer, also bei der Frage, ob eine unfreie Bearbeitung (§ 23 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 UrhG) vorliegt. Die Grenzen sind allerdings fließend. Deshalb ist es kein Wunder, dass derselbe Sachverhalt von Landgericht Berlin anders beurteilt wurde (Urheberrechtsverletzung: nein) als vom Landgericht Hamburg (Urheberrechtsverletzung: ja).

Am Ende der Veranstaltung diskutierten die Teilnehmer noch lebhaft mit den verschiedenen Referenten. Deshalb endete die Veranstaltung 20 Minuten später als geplant um 16:20 Uhr.

Dietrich Diez, Stuttgart